

Informationsblatt in Verfahren betreffend elterliche Sorge und Umgang

Unter Berücksichtigung der Verfahrenspraxis des Familiengerichtes Cochem hat der Gesetzgeber ab 01.09.2009 das Verfahren vor dem Familiengericht geändert. In Zusammenwirken mit den im Gerichtsbezirk zuständigen Jugendbehörden, den Beratungsstellen und Rechtsanwälten wurde auf der Basis unserer bisherigen Erfahrungen mit dem Cochemer Modell die nachfolgend beschriebene Verfahrenspraxis erarbeitet.

Als Eltern eines gemeinsamen Kindes ist man im Grunde nie ganz geschieden. Aus der Forschung wissen wir, dass Kinder noch Jahre und Jahrzehnte eine Sehnsucht in sich tragen, die Eltern sollten sich wieder versöhnen und wieder zusammenleben. Für Kinder wird dieses Schicksal erträglicher, wenn die Eltern sich in Ruhe, mit gegenseitigem Respekt und halbwegs einvernehmlich trennen. Sie mögen über manche Dinge streiten, doch irgendwann sollte Ruhe einkehren und das Wohl der Kinder Vorrang haben. Wir halten deshalb Folgendes zum Wohl der Kinder für erforderlich:

1. Ihr Anwalt/ihre Anwältin soll bei Anträgen, die das Sorge- oder Umgangsrecht betreffen, keine umfassende und detaillierte Begründung abgeben. Ebenso soll die Gegenseite auf eine umfassende schriftliche Erwiderung verzichten. Es sind nur die wesentlichen Streitpunkte der Auseinandersetzung benennen. Bei der mündlichen Verhandlung erhalten Sie Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzustellen.
2. Das Gericht versucht möglichst schnell einen Termin zu bestimmen, in der Regel innerhalb eines Monats. In dieser Zwischenzeit sollten die Eltern unbedingt Kontakt zu dem zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes aufnehmen.
3. Zum ersten Termin lädt das Gericht das Jugendamt hinzu und beauftragt die Mitarbeiter, vor diesem Termin schon Gespräche mit den Eltern und dem Kind zu führen, um im Termin sachdienliche, dem Kindeswohl dienende Vorschläge zur Regelung des Problems unterbreiten zu können.
4. Ziel ist, möglichst schon bei dem ersten Gerichtstermin eine einvernehmliche Regelung des Sorge-/ Umgangsrechtes zu erarbeiten. Die Kinder werden in der Regel zu diesem Termin nicht geladen. Grundsatz ist, die Kinder sollen durch Trennung und Scheidung nicht auch noch den Kontakt zu dem Elternteil verlieren, der auszieht. Sie sollen nicht zu „Halbwaisen“ werden.
5. Kommt keine Einigung zu Stande, ordnet das Gericht in der Regel eine Teilnahme der Eltern an einer Beratung an, die bis zu 4 Monate andauern kann. Verweigert sich ein Elternteil der ordnungsgemäßen Mitwirkung an der Beratung, kann das Gericht diesem Elternteil die gesamten Kosten des Verfahrens auferlegen; in diesem Fall sind die Kosten zu tragen, selbst wenn Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist. Die Beratung selbst ist kostenfrei, wenn Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist. Ansonsten sind je Sitzung 60,00 EUR an die Beratungsstelle zu bezahlen. Aufgabe dieser Beratung ist, die Eltern sollen unter der Moderation eines neutralen Dritten eine einvernehmliche Lösung erarbeiten. Die Beratungsstellen haben zugesagt, möglichst umgehend Beratungsgespräche anzubieten. Gleichzeitig wird in Umgangssachen eine vorläufige Regelung durch einstweilige Anordnung erörtert und erlassen, wenn die Eltern selbst keine vorläufige Regelung vereinbaren.
6. Die Eltern entbinden das Gericht von der Schweigepflicht zur Übermittlung des Beratungsauftrages, der Verfahrensproblematik und ihrer persönlichen Daten an die Beratungsstelle und stimmen ggf. einer Übersendung des Sitzungsprotokolls an die Beratungsstelle zu.

Die Eltern entbinden die Beratungsstelle gegenüber dem Gericht von ihrer Schweigepflicht zu folgenden Punkten: Beginn und Ende der Beratung; Ergebnis der Beratung; Text der getroffenen Einigung. In eine beabsichtigte Einigung bei der Beratungsstelle sollen auch die die Eltern vertretenden Rechtsanwälte abschließend einbezogen werden.

Was inhaltlich im Rahmen der Beratung besprochen wurde, unterliegt der Schweigepflicht der Beratungsstelle.

Unsere Erfahrungen mit dem auch unter alter Rechtslage praktizierten Modell zeigen, dass es in der Mehrzahl der Fälle möglich ist, gemeinsam eine Lösung für Sorgerechts- oder Umgangsprobleme zu finden, die von beiden Eltern innerlich akzeptiert und dauerhaft umgesetzt werden. Trennungen/Scheidungen führen zu massiven Konflikten, die mit gewissem gegenseitigen Respekt einfacher durchzustehen sind.

7. Wird die Beratung abgebrochen oder kommt keine Einigung zustande, bestimmt das Gericht umgehend einen neuen Gerichtstermin. Zu diesem Termin werden die Kinder geladen und richterlich in Abwesenheit der Eltern und deren Bevollmächtigter angehört. In Ausnahmefällen ist die Einholung eines kinderpsychologischen Gutachtens erforderlich, wenn erneut keine Einigung erzielt werden kann.